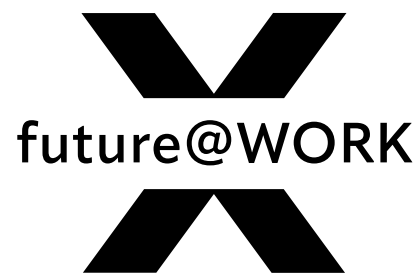


24. – 25. JANUAR 2025
MCC HALLE MÜNSTERLAND

FACHKRÄFTE- UND WEITERBILDUNGSMESSE



future@WORK 2025 Fachkräfte- und Weiterbildungsmesse

VERANSTALTER:
Eine Kooperation von der Agentur für Arbeit Ahlen - Münster, der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, des Jobcenters der Stadt Münster sowie des Jobcenters des Kreises Warendorf.

ORGANISATOR:
HINTE Expo & Conference GmbH

VERANSTALTUNGSORT LIVE:
Messe und Congress Centrum Halle Münsterland,
Albersloher Weg 32, 48155 Münster

TERMIN: 24.01. – 25.01.2025

PLATZIERUNGSBEGINN: Ab sofort

Anmeldeunterlagen

INHALT	Seite / Page
Ausstelleranmeldung	2 – 4
Anmeldung Mitaussteller	5
Standbaupakete	6 – 7
Messe- und Ausstellerbedingungen der future@WORK 2025	9 – 11
Datenschutzerklärung	12

Aussteller-Anmeldung

Unter Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen der HINTE Expo & Conference GmbH, die auch im Falle von widerstreitenden Klauseln des Vertragspartner Vorrang haben, des Milestonekonzeptes und den aktuellen Preislisten melden wir uns verbindlich beim Vertragspartner für die Ausrichtung der future@WORK 2025 an.

► Firmenangaben zum Aussteller

Name des Ausstellers + Firmenbezeichnung (z. B. GmbH, BV, LLC, AG, s.r.l.)

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Telefon

E-Mail

Web-Adresse

Ihre Bestellnummer (falls notwendig)

► Ansprechpartner für die Messeorganisation / Contact Person:

Hr. Fr. Divers

Vorname

Nachname

Funktion

E-Mail

Telefon

Korrespondenzsprache Deutsch

► Pflichtangaben für Aussteller

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 Unternehmen im EU-Gemeinschaftsgebiet
 Unternehmen außerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets

Eine Unternehmensbescheinigung der zuständigen Landesbehörden bzw. Registergerichte muss bei Nicht-EU-Ländern der Anmeldung beigelegt werden.

Vertragspartner und Ansprechpartner

HINTE Expo & Conference GmbH
Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe
CEO: Bernhard Klumpp & Olaf Freier

Gerhard Reiter
gerhard.reiter@hinte-expo.com
+49(0)721-93133-270

Bernhard Klumpp
bernhard.klumpp@hinte-expo.com
+49(0)721-93133-680

Lorena Rogg
lorena.rogg@hinte-expo.com
+49(0)721-93133-250

Aussteller-Anmeldung

Standfläche inklusive Standbau

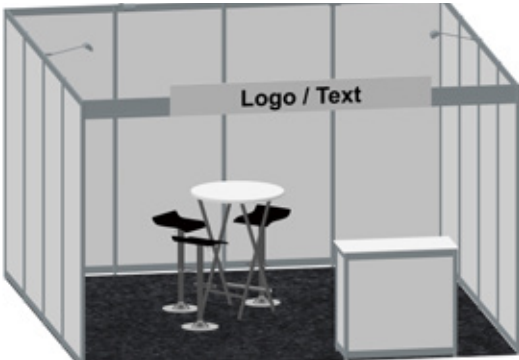
Hiermit buchen wir:

9 m²



STANDTYP 1
1.980,- €

16 m²



STANDTYP 2
3.520,- €

Größere Stände bzw. individuelle Standflächen auf Anfrage.
Bitte direkt an lorena.rogg@hinte-expo.com.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.
Detaillierte Beschreibungen der Standbautypen finden Sie auf S. 6 – 7.

Alle Standbautypen sind inkl. eines 3,3 kW/16 A Wechselstromanschluss AC 230 V mit Verteilung inkl. 1 Steckdose +
1 Nachtstromsteckdose (max. 1,1 kW nur für einen Kühlschrank)



Aussteller-Anmeldung

Abweichende Rechnungsadresse

Bei einer nachträglichen Änderung der Rechnungsadresse behält sich der Veranstalter vor, eine Aufwandsgebühr von 50,- € in Rechnung zu stellen /

Name des Ausstellers + Firmenbezeichnung (z. B. GmbH, BV, LLC, AG, s.r.l.)

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Telefon

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Alle Pakete inkludieren auch folgende Leistungen: Allgemeinkosten der Klimatisierung, Beleuchtung, Energie- und Stromversorgung am Veranstaltungsort bezogen auf die Allgemeinflächen. Die Anschlüsse und Verbräuche, die den einzelnen Standflächen zuzuordnen sind, sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Sollte sich der Einkaufspreis für die in den Paketen beinhalteten Leistungen des obigen Angebots für die HINTE Expo und Conference GmbH zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der jeweilige Einheitspreis entsprechend der Gewichtung dieser Kostenposition in dem Paketpreis.

Die HINTE Expo und Conference GmbH behält sich das Recht vor, diese Kosten nach Abschluss der Veranstaltung und Kenntnis der Höhe dem Aussteller gesondert im Nachgang in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen bei den Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort entstehen, einschließlich aller neu eingeführten und/oder veränderten öffentlichen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstige im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den von der HINTE Expo und Conference GmbH stehenden Belastungen.

- Messe- und Ausstellerbedingungen der future@WORK 2025
 Datenschutzerklärung

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen

Anmeldung für Mitaussteller

Wir beantragen hiermit die Zulassung des nachfolgend aufgeführten Unternehmens, das mit eigenem Personal und eigenen Waren / Leistungen als Mitaussteller auf unserem Messestand vertreten ist.

► Hauptaussteller

Name des Hauptausstellers

✓ Preis pro Mitaussteller beträgt 680 € zzgl. MwSt..

► Angaben Mitaussteller

Name des Ausstellers + Firmenbezeichnung (z. B. GmbH, BV, LLC, AG, s.r.l.)

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Telefon

E-Mail

Web-Adresse

► Ansprechpartner:

Hr. Fr. Divers

Vorname

Nachname

Funktion

E-Mail

Telefon

Die Fakturierung sämtlicher Leistungen der Mitaussteller erfolgt direkt an den Hauptaussteller.

Rechnungsstellung soll an den Mitaussteller erfolgen.

Mit Einsendung der Anmeldeunterlagen werden die beigefügten Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung anerkannt.

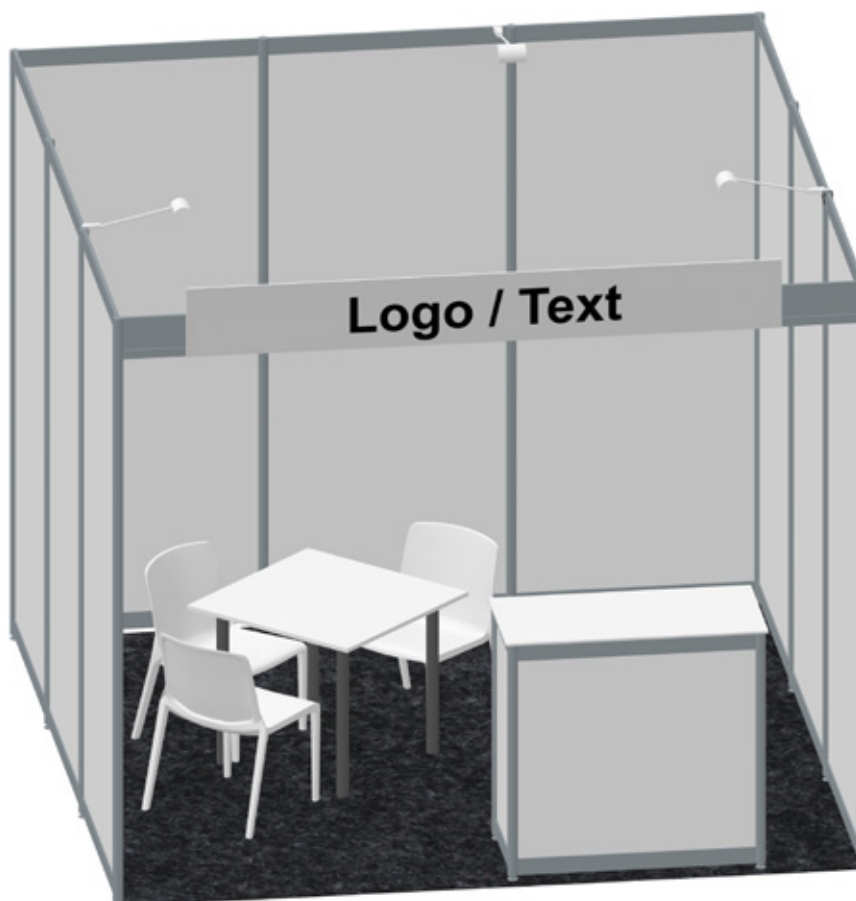
Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen



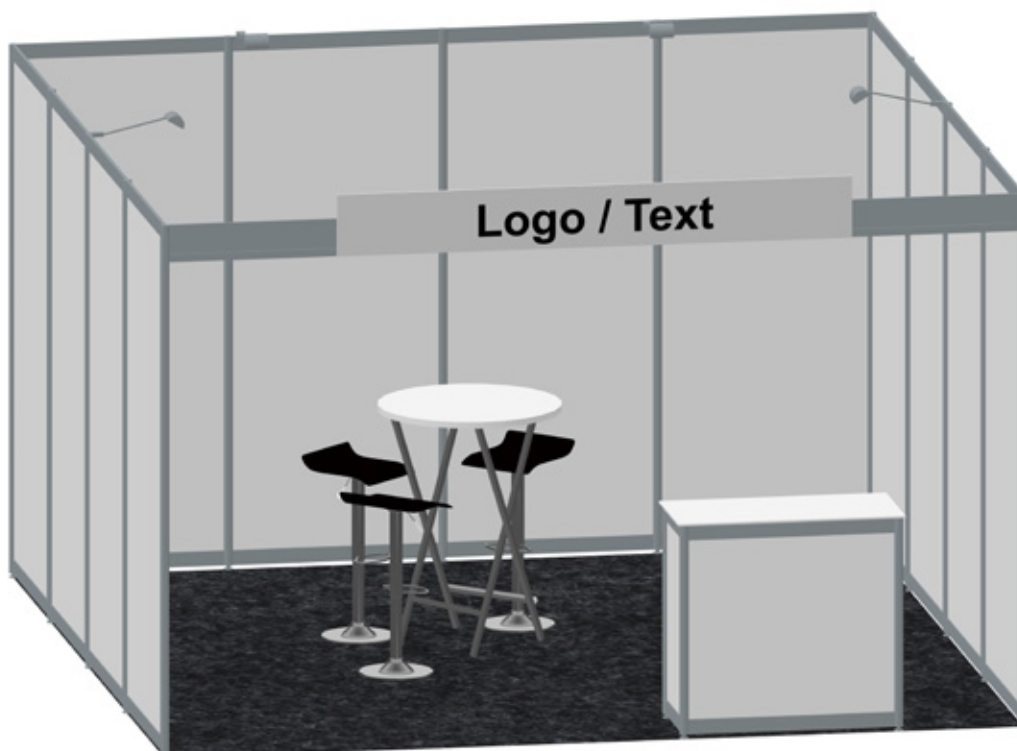
Standbau – STANDTYP 1 – 9m²



Messebausystem Octanorm, Systemmaterial weiß / Alu-natur, Füllungen weiß; Höhe: 250 cm, Durchgangshöhe ca. 230 cm, Blendenkonstruktion mit Blendentafel 240 x 29 cm in weiß, Teppich, Rips inkl. Verlegung, Entsorgung.

Standardausstattung	
- Steh- oder Tischgruppe	Tisch: 80x80 cm
- Infotheke 100/50/100 cm, weiß	1
- Strahler	3
- Steckdose	1
- WLAN	1
- Mülleimer	1

Standbau – STANDTYP 2 – 16 m²



Messebausystem Octanorm, Systemmaterial weiß / Alu-natur, Füllungen weiß; Höhe: 250 cm, Durchgangshöhe ca. 230cm, Kabine verschließbar, Blendenkonstruktion mit Blendentafel 240 x 29 cm in weiß, Teppich, Rips inkl. Verlegung, Entsorgung

Standardausstattung	
- Steh- oder Tischgruppe	Tisch: 80x80 cm
- Infotheke 100/50/100 cm, weiß	1
- Strahler	4
- Steckdose	1
- WLAN	1
- Mülleimer	1
- Optional: abschließbare Kabine 1x1 mit Garderobenleiste	variabel / variable

Messe- und Ausstellerbedingungen der future@WORK 2025

Die nachfolgenden Messe- und Ausstellerbedingungen regeln die Bestimmungen für die Teilnahme als Aussteller auf der future@WORK 2025 die von der HINTE Expo & Conference GmbH, Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe (nachfolgend: HINTE Expo & Conference GmbH) organisiert wird.

§ 1 Geltungsbereich; Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Aussteller und den Ausrichter der Messe. Die individuellen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Ausrichter haben immer Vorrang vor den Allgemeinen Messe- und Ausstellerbedingungen. Die Allgemeinen Messe und Ausstellerbedingungen werden wiederum ergänzt durch die nachstehenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die im Zweifel oder bei Widersprüchen gegenüber diesen Bestimmungen nachrangig aber ergänzend – in unten aufgeführter Reihenfolge – gelten:

(a) Für alle Aussteller:

(aa) die Aussteller-Informationen (Leistungsbeschreibung und Preisliste) für die future@WORK 2025, abrufbar unter <https://future-at-work.ms/>

(bb) die Datenschutzbestimmungen der HINTE Expo & Conference GmbH, abrufbar unter: <https://future-at-work.ms/>

(cc) Die HINTE Expo & Conference GmbH behält sich das Recht vor, die Software der Liveline Connect GmbH gegen eine mindestens gleichwertige Plattform auszutauschen. Bei einer Änderung des Anbieters wird der Aussteller umgehend informiert.

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller, die vom Geltungsbereich umfassten Bestimmungen als verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen an. Im Falle von widerstreitenden Klauseln des Vertragspartners haben die allgemeine Geschäftsbedingungen der HINTE EXPO & CONFERENCE GMBH Vorrang. Diese werden nicht Vertragsbestandteil

§ 2 Angebot und Annahme / Vertragsschluss

(1) Der Aussteller erhält auf Anfrage ein individuelles Angebot der HINTE Expo & Conference GmbH. Dieses enthält die konkrete Leistungsbeschreibung und sämtliche Kosten.

(2) Die Verwendung von Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen der Standflächen und / oder der Konferenzräume, sowie Beschreibungen der virtuellen Messestände in dem Angebot dient lediglich der Beschreibung und Veranschaulichung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

(3) Das Angebot ist befristet auf 10 Tage, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zustellung des Angebots an den Aussteller erfolgt. Nach Ablauf der Frist kann die HINTE Expo & Conference GmbH über alle im Angebot beschriebenen Vertragsbestandteile frei verfügen.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des Angebots durch den Aussteller. Diese Annahme erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeformulars.

(5) Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Ausrichter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Ausrichter, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Ausrichters. Der Ausrichter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten; Abschlagszahlung

(1) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise ergeben sich aus dem Angebot der HINTE Expo & Conference GmbH, basierend auf den Aussteller-Informationen für die future@WORK 2025.

(2) Der Ausrichter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Ausrichters umfasst alle vom Ausrichter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/ Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Ausrichter zu erbringende Leistungen des Standbaus und die Bereitstellung der technischen Voraussetzung und Gestaltung des virtuellen Messeangebotes. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Ausrichters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Ausrichters und auch nicht Teil der Vergütung des Ausrichters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Ausrichter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je

überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Ausrichters.

(3) Der Aussteller muss vertraglich festgelegte Zahlungen leisten, sobald bestimmte Meilensteine erreicht sind. Diese Meilensteine umfassen die Organisation des Standes inklusive aller administrativen Aufgaben, Projektsteuerung, Mediaplanung, Nutzung des Aussteller-Service-Portals usw. Nach Erfüllung dieser Meilensteine ist der Aussteller dazu verpflichtet, 50 % des vereinbarten Gesamtbetrages des Teilnahmepaketes zu entrichten. (Paket zuzüglich gebuchter Zusatzfläche). Die HINTE Expo & Conference GmbH stellt dem Aussteller die jeweiligen Teilvergütungszahlungen in Rechnung. Diese sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung der Rechnung an den Aussteller erfolgt. Die verbleibende Vergütungsverpflichtung in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtbetrages des Teilnahmepaketes ist sechs Wochen vor dem ersten Tag der Messe fällig, sollte eine Präsenz-Messe durchgeführt werden.

(4) HINTE Expo & Conference GmbH ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Käufer wird mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Aussteller im Falle der Abtretung mitgeteilt.

(5) Gerät ein Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug, ist die HINTE Expo & Conference GmbH berechtigt, nach vorheriger Mahnung, ohne Stellung einer Nachfrist, über die nicht vollständig bezahlten Messestände oder virtuellen Messestände anderweitig zu verfügen.

§ 4 Marketingpaket/Zusatzleistungen/Marketing Service

(1) Der Aussteller verpflichtet sich mit Abschluss des Teilnahmevertrages zum Kauf des obligatorischen Marketingpaketes. Dieses ist erforderlich, um für den Aussteller und seine Produkte eine optimale Sichtbarkeit und Auffindbarkeit und damit für dessen Kunden und Besucher der Veranstaltung umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das obligatorische Marketingpaket wird im Rahmen der Rechnung für die Standmiete bzw. des Komplettpaket gem. § 3 Abs. 3 abgerechnet.

(2) Dem Gemeinschaftsstandorganisator wird für jeden seiner Mitaussteller je ein obligatorisches Marketingpaket in Rechnung gestellt; die Weiterbelastung an die Mitaussteller ist Sache des Gemeinschaftsstandorganisators, sollte keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(3) Im obligatorischen Marketingpaket sind maximal folgenden Leistungen enthalten, sofern diese zur jeweiligen Veranstaltung verfügbar sind: Kostenfreie Einladungen, Einladungsfunktion, Ausstellerausweise in angegebener Zahl, Grundeintrag im Messemagazin, Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis, Zugang zum Aussteller Service-Portal, Zugang zur future@WORK Digital-Plattform. Der Ausrichter behält sich vor, die jeweiligen Leistungsbestandteile aufgrund veränderter äußerer vom Ausrichter nicht zu vertretenden Umständen anzupassen. Es werden nur Kosten erstattet, für die der Ausrichter zum Zeitpunkt der Absage, der Verschiebung oder Anpassung noch keine Leistungen beauftragt hat.

(4) Über das obligatorische Marketingpaket hinaus können Zusatzleistungen (wie z.B. ein Logo-Paket, Digital-Paket, Kommunikationspaket, Sponsoringpaket (Live) und Add-ons (online) kostenpflichtig hinzugebucht werden. Der Aussteller wird über mögliche Zusatzleistungen und Add-ons gesondert von dem Ausrichter, den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder deren Dienstleistern informiert. Eine Übersicht über mögliche Add-ons ist 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn unter www.arbeitsschutz-aktuell.de abrufbar.

(5) Der Aussteller wird per E-Mail dazu aufgefordert, die für seine Einträge und Zusatzleistungen erforderlichen Angaben (Firma, Gesellschaftsform, Kontaktdaten etc.) zu machen und Materialien zu übersenden (Texte, Bilder, Online-Präsentationen etc.). Dabei wird er auch über den Eingabeprozess und den veranstaltungsbezogenen Einsendeschluss informiert.

(6) Liegen zum jeweiligen Einsendeschluss keine oder lediglich unvollständige Angaben/Materialien vor, werden die bei der Anmeldung zur aktuellen Veranstaltung vom Aussteller angegebenen Basisdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten) übernommen. Ferner ist der Ausrichter berechtigt, auf Angaben und Materialien des Ausstellers zurückzugreifen, welche dieser anlässlich seiner letzten Ausstellung bei der future@WORK im Rahmen des obligatorischen Marketingpaketes bzw. bei Zusatzleistungen und Add-ons übersandt hat. Ausrichter übernimmt keine Haftung für deren Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(7) Der Ausrichter hat das Recht, die erhobenen personen- und unternehmensbezogenen Daten zum Zweck der Eintragungen gemäß obligatorischem Marketingpaket/Zusatzleistungen/Marketing Service an die mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und ihre bzw. deren Dienstleister weiterzugeben. Ferner dürfen diese Daten gespeichert und ggf. bei einer erneuten Ausstellung weiter genutzt werden.

(8) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass er aufgrund eines Eintrags gemäß Ziffer 4 (3) bzw. bei Zusatzleistungen/Marketing Service Anfragen über diese Systeme oder

via E-Mail von Dritten erhalten kann. Die Ausrichter prüft diese Anfragen nicht und übernimmt diesbezüglich keine Haftung; sie haftet insbesondere nicht für den Umgang von Dritten mit den Angaben des Ausstellers. Der Aussteller darf die Daten, die er über Anfragen Dritter erhält, ausschließlich für eine vertragliche bzw. vorvertragliche Kommunikation nutzen. Die Nutzung zur Zusendung von unerwünschter Werbung/ Spam ist nicht gestattet.

(9) Im obligatorischen Marketingpaket/Zusatzleistungen/Marketing Service ist eine veranstaltungsbezogene Anzahl an Produktbildern und Texten enthalten. Verlinkungen und Logos (Marken/ Kennzeichen) sind kostenpflichtige Zusatzleistungen, wenn diese nicht in dem Basispaket enthalten sind. Daher ist es nicht gestattet, als Firmen- oder Produktbild eine Verlinkung oder ein Logo zu übermitteln. Gleiches gilt für QR-Codes. Produktbezogene Angaben und Materialien sind lediglich dann zulässig, wenn die Produkte auch auf der Veranstaltung ausgestellt werden. Preisinformationen sind nicht gestattet. Die von der Ausstellerin geforderten Vorgaben (z.B. Art, Gestaltung, Anzahl der Schriftzeichen, Auflösung etc.) sind zu beachten.

(10) Die vom Aussteller übermittelten Angaben und Materialien dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass dem Aussteller für alle übermittelten Texte, Bilder, Marken- und Kennzeichen sowie für alle Lizenzen die entsprechenden Nutzungsrechte vorliegen und die Nutzung von Marken Dritter als Suchbegriff ohne entsprechende Gestattung untersagt ist. Der Aussteller stellt den Ausrichter und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit seiner Angaben und/ oder Materialien erhoben werden sollten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen.

(11) Der Ausrichter prüft die Angaben und Materialien des Ausstellers nicht auf ihre Rechtmäßigkeit. Wird der Ausrichter von einer möglichen Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers - und damit seinem Auftritt in den Medien der future@WORK - in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn der Ausrichter nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie alle betroffenen Leistungen des obligatorischen Marketingpakets/Zusatzleistungen/Marketing Service einstellen und den Aussteller in den betroffenen Medien sperren. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Ausrichter durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers in Kenntnis gesetzt wird.

Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als der Ausrichter im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Aussteller gegenüber dem Ausrichter ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadensersatz zu.

(12) Rücktritt

Ein Rücktritt des Ausstellers ist für sämtliche Zusatzleistungen/Marketing Service, welche neben dem Basis-Paket gebucht werden, bis 180 Kalendertage vor Messebeginn möglich. In Fällen des wirksamen Rücktritts berechnet der Ausrichter eine Stornierungsgebühr in Höhe von 75,- EUR pro bestelltem Zusatzpaket. Bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandene Produktionskosten sind in jedem Fall vom Aussteller zu tragen. Tritt der Aussteller zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück, wird ihm der volle Preis berechnet. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf in jedem Fall der schriftlichen Rücktrittserklärung des Bestellers an den Ausrichter.

(13) Sperrung auf der Messewebsite

(1) Wird der Ausrichter von einer möglichen Rechtsverletzung durch den Auftritt des Ausstellers auf der Messewebsite in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Kommt der Ausrichter nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass der Auftritt des Ausstellers auf der Messewebsite eine Rechtsverletzung begründet, kann der Ausrichter die gebuchte Zusatzleistung, Marketing Service oder die Leistung des obligatorischen Marketingpakets des Ausstellers einstellen und den Aussteller auf der Messewebsite sperren. Eine Rückerstattung der Kosten für eine gebuchte Zusatzleistung/Marketingpaketes erfolgt in diesem Fall nicht.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers gemäß vorstehenden Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht gesperrten Aussteller gegenüber dem Ausrichter, und insbesondere bezüglich der Einstellung der Zusatzleistung, kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 5 Haftungsausschluss; Höhere Gewalt; Corona; Rücktrittsvorbehalt

(1) Haftungsausschluss

Eine Haftung der HINTE Expo & Conference GmbH ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HINTE Expo & Conference GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HINTE Expo & Conference GmbH beruhen; dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HINTE Expo &

Conference GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HINTE Expo & Conference GmbH beruhen.

(2) Höhere Gewalt; Ausfall der Präsenzmesse wegen Corona

(a) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die sich der angemessenen Kontrolle der HINTE Expo & Conference GmbH oder des Ausstellers entziehen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorlagen noch vorhersehbar waren, und trotz gebotener Sorgfalt beider Parteien weder behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können und bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammentreffen derselben vergleichbarer Art. Sie kann insbesondere, aber nicht abschließend, vorliegen bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnlichen Unglücksfällen; Kriegen und innere Unruhen; Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Arbeitskämpfen (Streik/Aussperrung); Brand und Pandemien.

Ist die HINTE Expo & Conference GmbH durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert, so zeigt die HINTE Expo & Conference GmbH dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich unter Benennung der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Nach Abgabe dieser Anzeige ist die HINTE Expo & Conference GmbH von der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bemühen sich die Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag so weit wie möglich zu erfüllen und bemühen sich jederzeit nach besten Kräften, den Vertrag anzupassen.

Ist die HINTE Expo & Conference GmbH aufgrund von höherer Gewalt bzw. einer Pandemielage an der Durchführung der Präsenzmesse (Fixgeschäft) gehindert, werden die Parteien die Messe ausschließlich auf der virtuellen Plattform der Liveline Connect GmbH abhalten. Der Aussteller ist in diesem Fall lediglich zur Zahlung des individuell vereinbarten Milestone Modell verpflichtet. Hat der Aussteller die Gesamtsumme bereits beglichen, wird die HINTE Expo & Conference GmbH den überschüssigen Restbetrag, nach Abschluss an den Aussteller auskehren. Der Aussteller hat in diesem Fall weder Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen Nichtteilnahme an der Präsenzveranstaltung noch auf Schadensersatzzahlungen für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter sowie sonstige Aufwendungen wie beispielsweise Beherbergungskosten, Kommunikationen und Marketingkosten.

(b) Corona / Pandemielage

Aufgrund der Corona-Pandemie oder einer vergleichbaren Pandemielage kann es zu kurzfristigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und zu behördlichen Änderungen, Weisungen und Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen kommen. Für den Fall, dass die Präsenzmesse Corona-bedingt oder Pandemiebedingt durch die HINTE Expo & Conference GmbH abgesagt oder durch eine behördliche Anordnung oder bundes-, gemeinde-, oder landesrechtliche Vorschrift abgesagt, eingeschränkt oder frühzeitig beendet werden muss, gilt dieselbe Rechtsfolge wie bei einer Absage der Präsenzmesse aufgrund von höherer Gewalt (§ 4 Abs. 2 a dieser Bestimmungen).

Corona-/Pandemie-bedingt ist die Absage durch die HINTE Expo & Conference GmbH auch dann, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Planung und Organisation der future@WORK 2025 wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich werden lassen. Solche Gründe liegen insbesondere aber nicht abschließend dann vor, wenn

- in dem Zeitraum 8 Wochen vor der Veranstaltung kurzfristige gesetzliche Änderungen oder behördliche Anordnungen erlassen werden, die der Messe entgegenstehen,
- behördlich festgelegte Inzidenzwerte erreicht werden,
- ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort erlassen wird,
- Reisebeschränkungen für die Aussteller erlassen werden
- Behördliche Auflagen oder Beschränkungen bezüglich mengenmäßiger Zutrittsbeschränkungen für Personen bestehen oder erlassen werden, die dazu führen, dass die future@WORK 2025 wirtschaftlichen Gründen untragbar wird. Die Entscheidungskompetenz hierüber liegt ausschließlich bei der HINTE Expo & Conference GmbH und wird von dem Aussteller akzeptiert werden.

Sollte ein solcher Umstand eintreten, wird die HINTE Expo & Conference GmbH den Aussteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

§ 6 Kündigung

(a) Der Teilnahmevertrag ist befristet. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Ausstellers besteht ausschließlich nach den Regelungen zu §6 Lit. (c)

(b) Die HINTE Expo & Conference GmbH ist berechtigt, das Mietverhältnis durch außerordentliche, fristlose Kündigung zu beenden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ein solcher kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Aussteller seine vertraglichen oder in diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellerbedingung benannten Pflichten verletzt. Dasselbe gilt für den Aussteller, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(c) Der Aussteller kann in einem Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsschluss kostenfrei zurücktreten und seine Teilnahme kostenfrei stornieren. Stornierungen werden nur in

Schriftform anerkannt. Erklärt der Aussteller, dass er an dem Vertrag nicht festhalten wolle (z. B. durch Kündigungs- oder Rücktrittserklärung) bzw. sagt er seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er - ohne abzusagen - an der Veranstaltung nicht teil (No-Show), so ist diese Erklärung bzw. dieses Verhalten des Ausstellers- unabhängig davon, ob er hierzu berechtigt ist – als endgültiger Verzicht auf die Nutzung der Ausstellungsflächen und die Teilnahme an der Veranstaltung zu verstehen.

Bei Rücktritt bzw. Stornierungen von gebuchten Paketen werden nach Ablauf der 30-Tages Frist folgende Ausfallkosten in Rechnungen gestellt:

- bei Erfüllung 1. Milestone: 40% der gebuchten Leistungen
 - bei Erfüllung 2. Milestone: 60 % der gebuchten Leistungen
- Erfolgt eine Stornierung bzw. ein Rücktritt sechs Wochen vor dem Messetermin sind 100% der gebuchten Leistungen zu bezahlen.

Die HINTE Expo & Conference GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Ausstellungsfläche anderweitig zu nutzen, insbesondere an Dritte zu vermieten. Besteht zugunsten des Ausstellers kein Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht, bleibt seine Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der Miete gemäß §§ 3, 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Die HINTE Expo & Conference GmbH unberührt. Die HINTE Expo & Conference GmbH muss sich je doch den Wert der ersparten Aufwendungen und derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie durch eine Weitervermittlung der Ausstellungsfläche an Dritte erlangt.

§ 7 Anzeigepflicht von Ansprüchen; Verjährung

(a) Ansprüche des Ausstellers gegen die HINTE Expo & Conference GmbH verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt.

(b) Alle Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt, bei der HINTE Expo & Conference GmbH schriftlich anzuzeigen.

(c) Die Regelungen in § 6 lit a und b entfallen, sofern der HINTE Expo & Conference GmbH vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird oder die gesetzlichen Regelungen greifen, sofern der Haftungsausschluss aus § 4 (1) dieser AGB nicht gilt.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller kann nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Aussteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Änderungsvorbehalt

(1) Die HINTE Expo & Conference GmbH behält sich eine Änderung dieser AGB aus wichtigem Grund ausdrücklich vor.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der HINTE Expo & Conference GmbH das Festhalten an Verträgen mit Dritten (zum Beispiel der Online-Plattform oder ...) nicht mehr zugemutet werden kann. Sollte ein solcher Grund eintreten, wird die HINTE Expo & Conference GmbH für einen, mindestens gleichwertigen, Ersatz des Dritten sorgen.

(3) Eine Änderung der AGB wird dem Aussteller bekannt gegeben.

§ 10 Besondere Bestimmungen: Präsenzmesse

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen gilt § 9 für die Teilnahme an der Präsenzmesse am 24. - 25. Januar 2025 in Münster. § 9 gilt ausschließlich für diejenigen Aussteller, die an der Präsenzmesse teilnehmen.

(1) Hausrecht; Hausordnung; Hygienekonzept

(a) Das Hausrecht übt während der Dauer der Messe und der Auf- und Abbaueiten die HINTE Expo & Conference GmbH aus, das umfasst auch die Standflächen und die Konferenzräume. Der HINTE Expo & Conference GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(b) Die HINTE Expo & Conference GmbH behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.

(c) Der Aussteller ist verpflichtet, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Messe vorliegende Hygienekonzept auf seiner Standfläche umzusetzen.

(2) Zuteilung Standflächen; Änderung der Standflächen

Die Zuteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch die HINTE Expo & Conference GmbH und richtet sich nach dem Konzept der Messe und nach bereits vorgenommenen Reservierungen. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der HINTE Expo & Conference GmbH und dem Aussteller kommt es nicht an. Die Einteilung wird spätestens 8 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben.

(3) Standgestaltung; Betrieb des Standes

- (a) Die Kontaktdaten des Ausstellers sind jederzeit sichtbar am Stand anzubringen.
- (b) Zum Zwecke eines einheitlichen Gesamtbildes ist der Aussteller dazu angehalten, die Vorgaben des Ausrichters einzuhalten. Diese sind in dem Dokument Standbau enthalten.
- (c) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe besetzt zu halten.

(4) Pflichten des Ausstellers

(a) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm überlassene Standfläche in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten und diese schonend und pfleglich zu behandeln.

(b) Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

(c) Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers. Auf Verlangen der HINTE Expo & Conference GmbH hat der Aussteller den Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren zu erbringen.

(d) Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Hygienekonzept auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbaueiten.

(f) Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Das gilt auch für Mitaussteller.

(g) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Standbesucher darf nur unentgeltlich erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken muss den Vorgaben des Hygienekonzeptes der Landesmesse Stuttgart und den Anordnungen des Landes Baden-Württemberg entsprechen.

(h) Dem Aussteller obliegt die Einhaltung aller brandschutzrechtlichen, polizeilichen und gewerberechtlchen Vorschriften und / oder Vorgaben betreffend seine Standfläche.

(i) Werbung jedweder Art, insbesondere die Ansprache der Besucher und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

(5) Haftung des Ausstellers (Präsenzmesse)

(a) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die ihm zurechenbaren Dritten fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(b) Verschuldensunabhängige Haftung

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des von der HINTE Expo & Conference GmbH beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten
- das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung
- Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Ausstellerepflichten aus diesen AGB entstehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung. Zudem wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko.

(c) Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dringend nahegelegt.

§ 11 Besondere Bestimmungen: Präsentationen / Workshops / Vorträge

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen gilt § 11 für Aussteller, die Präsentationen, Workshops und/oder Vorträge auf der Präsenzmesse und/oder auf der virtuellen Messe abhalten:

(1) Die Themen für die Präsentationen, Workshops und Vorträge sind der HINTE Expo & Conference GmbH 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin zu übermitteln.

(2) Der HINTE Expo & Conference GmbH ist ein Ansprechpartner zu benennen, der für die Durchführung der Präsentationen, Workshops und Vorträge des Ausstellers verantwortlich ist.

(3) Der Aussteller stellt sicher, dass alle Präsentationen, Workshops und Vorträge pünktlich beginnen und beendet werden.

(4) Auf der Präsenzveranstaltung sind die genutzten Räume pünktlich zu übernehmen und im Rahmen des geltenden Hygienekonzepts zu übergeben. Die überlassenen Räumlichkeiten sind ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen.

(5) Der Aussteller hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er die technischen Voraussetzungen für die Durchführung seiner Präsentation, seines Workshops oder Vortrags erfüllt. Das gilt für die Präsenzmesse und auch für die Durchführung in der digitalen Umgebung.

§ 12 Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

(1) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Ausrichter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

(2) Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Ausrichter.

(3) Der Ausrichter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

(4) Sämtliche vom Ausrichter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

(5) Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Ausrichter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.

(6) Sofern der Ausrichter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Ausrichter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder aus diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Hinweis zum Urheberrecht

Alle durch die HINTE Expo & Conference GmbH erarbeiteten Inhalte unterliegen dem umfassenden, gesetzlichen Urheberrecht. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Schriftformerfordernis von Abreden

Weitere Abreden der Parteien sind schriftlich abzufassen.

(4) Änderungsvorbehalt

Die HINTE Expo & Conference GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB aufgrund sachlicher Gründe abzuändern. Diese Gründe können bestehen aus Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, behördlichen Anordnungen, Allgemeinverfügungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(5) Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, werden die Übrigen hiervon nicht berührt.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

Kontaktinformationen

Vertragspartner: HINTE Expo & Conference GmbH, Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe

Geschäftsführer: Bernhard Klumpp & Olaf Freier

Datenschutzerklärung

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der HINTE Expo & Conference GmbH gespeichert. Die HINTE Expo & Conference GmbH verwendet die Daten des Ausstellers zur Durchführung der Veranstaltung. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der HINTE Expo & Conference GmbH an die Landesmesse Stuttgart weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie die MEPLAN GmbH, die den Systemstandbau durchführt, soweit der Aussteller Systemstandbau bucht. Die HINTE Expo & Conference GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter,

soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der HINTE Expo & Conference GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über Veranstaltungen der HINTE Expo & Conference postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an: datenschutz@hinte-expo.com wenden.

Bei Fragen zum Datenschutz: www.hinte-expo.com